

## Bekanntmachung

**Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach;**

**hier: Anhörungsverfahren für die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereichs gem. § 17 Satz 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 6 Abs. 4, 5 LuftVG i.V.m. § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) analog**

Die TRIWO Egelsbach Airfield GmbH (vormals Hessische Flugplatzgesellschaft mbH Egelsbach) als Betreiberin des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach, beantragte am 29.09.2020 die Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches gem. § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG.

Der Bauschutzbereich dient der Hindernisüberwachung für Flugplätze. Er soll sicherstellen, dass in der Nähe des Flugplatzes keine Bauwerke entstehen, die die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden. Daher ist für Bauvorhaben, die im Bauschutzbereich errichtet werden sollen neben der Baubehörde auch die Luftfahrtbehörde einzubinden.

Vorliegend soll der bestehende Bauschutzbereich von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt auf 4 Kilometer Halbmesser erweitert werden. Somit bedürfte die Errichtung von Bauwerken, die in diesem erweiterten Umkreis liegen, ab einer bestimmten Bauhöhe ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Die Zustimmungspflicht gilt sinngemäß auch für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Infolge besonderer örtlicher Verhältnisse sollen gemäß § 13 LuftVG für bestimmte Geländeteile, für die der Bauschutzbereich nicht in dem nach § 17 LuftVG festgelegten Umfang notwendig ist, Bauhöhen festgelegt werden, bis zu denen Bauwerke ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde baurechtlich genehmigt werden können. Diese Geländeteile sind in den Planunterlagen farblich unterschiedlich gestaltet. Weitere Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom

**14. Juni 2021 bis einschließlich 14. Juli 2021**

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Luftfahrt“ veröffentlicht (§ 3 Planungssicherstellungsgesetz).

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis 14. Juli 2021 bei der Stadt Weiterstadt, Rathaus, Riedbahnstraße 6 im 3. OG, Zimmer 311, während der Dienststunden nach telefonischer Anmeldung zur Einsichtnahme aus.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **28. Juli 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.3, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim Magistrat der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist).
2. Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei der Stadt Weiterstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06150/400-3101 oder beim Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151-12-6010 erforderlich. Unbeschadet dessen gelten die Ausführungen zur Auslegung der Unterlagen (s. o.) entsprechend.
3. Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
4. Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständliche Erweiterung des Bauschutzbereiches. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).
6. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.
8. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen.
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (§ 19 LuftVG).
11. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Festlegung des Bauschutzbereiches an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

12. Der Umfang des Bauschutzbereichs und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Luftverkehr“) zugänglich gemacht.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz**

**Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 08.01/1-2019/2**

**gez. Glock**